

Geschäftsordnung des Stadtteilbeirats Johannstadt

§ 1 Aufgaben

1. Der Stadtteilbeirat Johannstadt ist Organ des Stadtteilvereins Johannstadt e.V. nach § 9 der Vereinssatzung und berät den Vorstand bei der Erfüllung der Satzungszwecke des Vereins.
2. Der Stadtteilbeirat wirkt als Beteiligungsgremium in den Dresdner Stadtteilen Johannstadt-Nord und -Süd (siehe Anlage), berät zu aktuellen Themen der Stadtteilentwicklung und setzt sich für die Interessen der Bewohner*innen und Einrichtungen in den Stadtteilen ein.
3. Der Stadtteilbeirat berät und entscheidet über die Verwendung der Mittel des Stadtteifonds Johannstadt auf Basis der jeweils gültigen Richtlinie zum Stadtteifonds.
4. Der Stadtteilbeirat berät und entscheidet zudem über die Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds "Nördliche Johannstadt" für das Fördergebiet „Nördliche Johannstadt“ (siehe Anlage) entsprechend der Zielsetzungen des Integrierten Entwicklungskonzeptes nach § 171e BauGB. Ihr Einsatz erfolgt auf Basis der „Grundsätze des Verfügungsfonds im Fördergebiet“ des Amtes für Stadtplanung und Mobilität in der jeweils aktuellen Fassung. Eine örtliche Richtlinie zum Verfügungsfonds regelt die Details.

§ 2 Zusammensetzung

1. Der Stadtteilbeirat setzt sich zusammen aus bis zu 22 Personen, darunter
 - a) bis zu 11 natürlichen Personen, die in den Dresdner Stadtteilen Johannstadt-Nord oder -Süd wohnen oder arbeiten, darunter zwei vom Stadtbezirksbeirat Altstadt bestimmte Stadtbezirksbeiräte sowie Vertreter*innen folgender Gruppen: ein/e Jugendliche/r im Alter von 16-25 Jahren, ein/e Senior/in ab vollendetem 60. Lebensjahr, ein/e Bewohner/in mit Migrationshintergrund, ein/e Bewohner/in mit Behinderung, ein/e Ladenbesitzer/in, ein/e Freiberufler/in sowie drei nicht näher spezifizierte natürliche Personen;
 - b) bis zu 11 Vertreter*innen juristischer Personen, die in oder für die Dresdner Stadtteile Johannstadt-Nord oder -Süd tätig sind, darunter ein/e Vertreter/in des Stadtbezirksamtes Altstadt der Landeshauptstadt Dresden, ein/e Vertreter/in eines sozialen Trägers der Kinder- und Jugendarbeit, ein/e Vertreter/in eines sozialen Trägers der Integrationsarbeit, ein/e Vertreter/in eines sozialen Trägers der Senior*innenarbeit, ein/e Vertreter/in einer gemeinnützigen Bildungseinrichtung, zwei Vertreter/innen von Kultureinrichtungen und zwei Vertreter/innen großer Wohnungsunternehmen, ein*e Vertreter*in einer Religionsgemeinschaft sowie ein*e Vertreter*in einer weiteren nicht näher spezifizierten juristischen Person.
2. Die Beiratsmitglieder nach § 2 Nr. 1a, die nicht durch den Stadtbezirksbeirat Altstadt bestimmt werden, werden nach den Regelungen in § 3 auf einer öffentlichen Versammlung oder per Briefwahl für eine Wahlperiode von zwei Jahren gewählt. Sollte die Neuwahl sich aus einem wichtigen Grund verschieben, bleiben die gewählten Beiratsmitglieder auch über die Wahlperiode hinaus bis zur Neuwahl im Amt.
3. Die Beiratsmitglieder nach § 2 Nr. 1b werden durch den Vorstand für eine Berufungsperiode von zwei Jahren berufen. Eine Verlängerung der Berufung ist möglich.
4. Beiratsmitglieder können eine Person als Stellvertreter*in benennen, der / die im Vertretungsfall das Stimmrecht wahrnimmt.

5. Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Stadtteilbeirat jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand vorzeitig beenden. In diesem Fall rückt für die Beiratsmitglieder nach § 2 Nr. 1a das Mitglied des Wahlvorschlags für die jeweilige Gruppe nach, das bei der Wahl die nächstmeisten Stimmen erhalten hat. Ist kein/e Nachrücker/in vorhanden, gilt § 3 Nr. 6. Für die Beiratsmitglieder nach § 2 Nr. 1b bestellt der Beirat unter den von den Beiratsmitgliedern oder dem Vorstand vorgeschlagenen Kandidat*innen eine/n geeignete/n Nachfolger/in mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Der Stadtteilbeirat kann Mitglieder mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausschließen, wenn diese mehrfach unentschuldig fehlen oder sich auf eine Weise verhalten, die dem Ansehen des Beirats in der Öffentlichkeit schadet. Für die Nachbesetzung gilt § 3 Nr. 6.

§ 3 Wahl der Beiratsmitglieder nach § 2 Nr. 2

1. Die Wahlen werden mit Aushängen und per Internet mindestens drei Wochen vor Wahltermin in den Stadtteilen bekannt gemacht.
2. Wahlberechtigt und wählbar ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und mit einem offiziellen Dokument einen Wohnsitz, ein Gewerbe oder ein Beschäftigungs- / Ausbildungsverhältnis in den Stadtteilen Johannstadt-Nord oder -Süd nachweisen kann.
3. Kandidat*innen können mit einer Mitwirkungserklärung unter Angabe der jeweiligen Gruppe nach § 2 Nr. 1a bis fünfzehn Tage vor dem Wahltermin beim Vorstand ihre Kandidatur erklären.
4. Die Wahl erfolgt als geheime Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durch die zum Wahltermin anwesenden Wahlberechtigten im Wahllokal sowie die Wahlberechtigten, die ihre Stimme im Voraus per Briefwahl nach § 3 Nr. 5 abgegeben haben. Dabei wird je Gruppe gem. § 2 Nr. 1a gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Tritt auch dann Stimmengleichheit auf, entscheidet das Los.
5. Zusätzlich zur Wahl am Wahltermin im Wahllokal wird den Wahlberechtigten die Möglichkeit eingeräumt, ihre Stimmen im Voraus per Briefwahl abzugeben. Hierfür stellt der Stadtteilverein spätestens eine Woche vor dem Wahltermin Briefwahlstimmzettel zur Verfügung. Voraussetzung für eine gültige Stimmabgabe per Briefwahl ist der Eingang eines ausgefüllten Briefwahlstimmzettels in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Briefwahl Stadtteilbeirat“ sowie eines separat beiliegenden Nachweises zur Wahlberechtigung gem. § 3 Nr. 2 bis zum Tag vor dem Wahltermin an folgender Adresse: Stadtteilverein Johannstadt e.V., Pfotenhauerstraße 66, 01307 Dresden.
6. Werden nicht alle Sitze des Stadtteilbeirats besetzt, kann auf Beschluss des Beirats im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Nachwahl gemäß den oben genannten Vorschriften erfolgen. Andernfalls ist eine Nachbesetzung der offenen Sitze mittels Berufung durch den Vorstand möglich. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 4 Sitzungen

1. Der Stadtteilbeirat tagt in der Regel viermal jährlich.
2. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Stadtteilbeirats übernimmt der/die Vorsitzende des Vorstands oder ein/e von ihr/ihm bestellte/r Vertreter/in.
3. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Es besteht die Möglichkeit, Teile der Sitzungen nichtöffentlich durchzuführen. Die Entscheidung darüber liegt beim Beirat.

4. Rederecht bei den Sitzungen haben die Mitglieder bzw. deren Stellvertreter*innen, Mitglieder des Vorstands des Stadtteilvereins, Vertreter*innen des Amtes für Stadtplanung und Mobilität und des Quartiersmanagements sowie vom Vorstand oder vom Beirat hinzugezogene Experten oder Betroffene.
5. Die Einladung, Tagesordnung und Unterlagen zur Sitzung werden den Mitgliedern durch den Vorstand spätestens 7 Tage vor Sitzungstermin zugesandt.
6. Vorschläge zur Tagesordnung können durch die Mitglieder des Stadtteilbeirats bis 12 Tage vor Sitzungsbeginn beim Vorstand eingebracht werden.

§ 5 Beschlussfassung

1. Der Stadtteilbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
2. Der Stadtteilbeirat trifft Entscheidungen mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Der Stadtteilbeirat stimmt in der Regel offen ab. Er kann aus wichtigem Grund eine geheime Abstimmung beschließen.
4. Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind in Ausnahmefällen möglich. Ein Umlaufbeschluss ist getroffen, wenn innerhalb einer gesetzten Frist mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder ihre Stimme abgegeben hat und es keine Gegenstimmen gab. Bei einem Widerspruch ist ein Beschluss nicht zustande gekommen und muss in einer Sitzung gefasst werden.
5. Mitglieder des Stadtteilbeirats können Anträge auf Projektförderung stellen. Ist ein Mitglied des Stadtteilbeirats selbst an der Antragstellung oder Entwicklung eines Projektes beteiligt, so nimmt dieses Mitglied an der Beschlussfassung zu diesem Projekt nicht teil. Dies gilt auch für Mitglieder, die von einem Projektträger wirtschaftlich abhängig sind. Im Zweifelsfall entscheidet der Stadtteilbeirat unter Ausschluss des / der Betroffenen.

§ 6 Sprecher*in

1. Der Stadtteilbeirat wählt eine/n Sprecher/in und eine/n Vertreter/in.
2. Der / die Sprecher/in vertritt den Stadtteilbeirat in der Öffentlichkeit.
3. Die Sprecherwahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
4. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerber*innen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Protokoll und Rechenschaftslegung

1. Die Sitzungsleitung sorgt bei jeder Sitzung für die Anfertigung eines Protokolls, das die wesentlichen Inhalte der Diskussion und die getroffenen Beschlüsse wiedergibt.
2. Das Protokoll wird durch den Vorstand allen Mitgliedern des Stadtteilbeirats übersendet.

3. Alle Beiratsmitglieder haben innerhalb von 5 Tagen nach Zustellung des Protokolls die Möglichkeit, gegenüber dem Vorstand begründete Änderungswünsche vorzubringen. Gehen keine Änderungswünsche ein, gilt das Protokoll als angenommen.
4. Angenommene Sitzungsprotokolle werden auf der Internetseite des Stadtteilvereins veröffentlicht, sofern der Stadtteilbeirat keine anderslautende Entscheidung trifft.

§ 8 Inkrafttreten

1. Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Vorstand in Kraft.
2. Änderungen der Geschäftsordnung beschließt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat.

Dresden, den 28.9.2023